

**Wahlordnung zur Durchführung der Gründungswahl einer  
LANDESJUGENDVERTRETUNG nach § 4a SGB VIII, § 4 JuFöG SH für Kinder  
und Jugendliche aus stationären Erziehungshilfeeinrichtungen  
in Schleswig-Holstein**

**§ 1 Landesjugendvertretung Schleswig-Holstein**

- (1) Die Landesjugendvertretung macht es sich zur Aufgabe, die Interessen von jungen Menschen aus stationären Erziehungshilfeeinrichtungen gegenüber Politik und Verwaltung, öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und gegebenenfalls weiteren Beteiligten zu vertreten. Die Gründung einer Landesjugendvertretung für junge Menschen aus stationären Erziehungshilfeeinrichtungen in Schleswig-Holstein auf Grundlage des § 4a SGB VIII und § 4 JuFöG-SH erfolgt im Vorfeld des Landesjugendkongresses 2023 aufgrund einer Wahl; Das Ergebnis wird auf dem Landesjugendkongress veröffentlicht und vorgestellt.
- (2) Die Landesjugendvertretung setzt sich zusammen aus bis zu 15 Wahlberechtigten. Eine paritätische Besetzung wird angestrebt. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich nach freier Überzeugung und weisungsunabhängig aus.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Landesjugendvertretung beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit beginnt am Tag der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl der nachfolgenden Mitglieder, spätestens aber mit Ablauf des Jahres, in welchem eine Neuwahl stattfinden muss. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes, rückt entsprechend der letzten Wahlergebnisse und der Bewerberliste die Person mit den meisten Stimmen nach (Nachrückverfahren). Ist ein Nachrückverfahren nicht möglich, können die verbliebenen Mitglieder Wahlberechtigte als Helferinnen und Helfer einbinden und mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen.

**§ 2 Wahlrecht**

- (1) Aktiv wahlberechtigt sind alle jungen Menschen, die zum Zeitpunkt der Wahl im Rahmen von Hilfen zur Erziehung in stationären Einrichtungen (insbesondere Wohngruppen und sonstige betreuten Wohnformen) in Schleswig-Holstein leben.
- (2) Gewählt werden kann jede Person, die im Rahmen von Hilfen zur Erziehung in stationären Einrichtungen in Schleswig-Holstein lebt. Für das passive Wahlrecht ist der Zeitpunkt der Bewerbungsfrist nach § 5 Absatz 2 ausschlaggebend.

**§ 3 Wahlkommission**

- (1) Die Leitung der Wahl nach § 1 obliegt der Wahlkommission. Sie kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu ihrer Unterstützung heranziehen. Die Wahlkommission setzt sich zusammen aus bis zu 14 Delegierten, die zum Zeitpunkt der Wahlversammlung wahlberechtigt nach § 2 Absatz 1 wären
- (2) Die Wahlkommission wird im Rahmen eines Workshops mit jungen Menschen (Wahlversammlung) gebildet/gewählt.

#### **§ 4 Wahlaufsicht**

Die Wahlaufsicht begleitet die Wahlkommission. Die Wahlaufsicht hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Begleitung und Beratung der Wahlkommission bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl,
2. die Begleitung und Beratung der Bewerberinnen und Bewerber,
3. die Prüfung der Bewerberliste sowie von Einsprüchen gegen diese,
4. die Organisation, Prüfung und den Versand von Stimmberechtigungen und
5. die Überwachung der Stimmauszählung und Prüfung des Wahlergebnisses

sicherzustellen. Zuständig als Wahlaufsicht ist die Landeskoordinatorin der LAG Parti als Wahlprüferin; sie kann weitere Personen als Wahlprüferinnen und Wahlprüfer einsetzen. Wahlprüferinnen und Wahlprüfer können nicht zur Wahl antreten.

#### **§ 5 Wahlverfahren**

- (1) Die Wahl wird als Verhältniswahl anhand der Bewerberliste nach § 6 durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat mehrere Stimmen, die auf unterschiedliche Bewerberinnen und Bewerber verteilt werden dürfen. Zur Durchführung der Wahl wird ein Online-Verfahren von [kandidaten-befragung.de](https://kandidaten-befragung.de) verwendet werden.
- (2) Der Wahlvorstand macht die Bewerbungsfristen sowie den Zeitraum der Wahl frühzeitig bekannt.

#### **§ 6 Bewerberliste**

- (1) Der Wahlvorstand stellt nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich ein Verzeichnis der Bewerberinnen und Bewerber auf (Bewerberliste) und macht diese bekannt. Die Bewerberliste ist durch die Wahlaufsicht vorab auf die Einhaltung der Vorgaben des § 2 Absatz 2 zu prüfen. Die Bekanntgabe muss mindestens vier Wochen vor Wahlbeginn erfolgen.
- (2) Wahlberechtigte können beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche seit Bekanntgabe der Bewerberliste Einspruch gegen deren Richtigkeit einlegen.
- (3) Über den Einspruch entscheidet die Wahlaufsicht unverzüglich und informiert den Wahlvorstand und die beschwerdeführende Person über das Ergebnis. Ist der Einspruch begründet, hat der Wahlvorstand die Bewerberliste zu berichtigen.

#### **§ 7 Wahlvorgang und Stimmabgabe**

Zur Inanspruchnahme des Wahlrechts nach § 2 Absatz 1 bedarf es eines gesicherten Zugangs, der technisch durch den Anbieter Kandidaten-Befragung.de zur Verfügung gestellt wird. Wahlberechtigte erhalten Zugang zur Plattform über die Wahlaufsicht und die Trägerinnen und Träger der Einrichtungen. Der Wahlvorgang erfolgt im Vorfeld des Landesjugendkongresses. Der Wahlzeitraum wird durch den Wahlvorstand bestimmt und bekannt gegeben.

### § 8 Stimmauszählung, Information der Gewählten

- (1) Bewerberinnen und Bewerber werden in der Reihenfolge der jeweils auf sie entfallenen Stimmenanzahl gewählt.
- (2) Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zählung.
- (3) Nach Auszählung der Stimmen, erhalten die gewählten Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit, die Wahl anzunehmen.

### § 9 Bekanntgabe der Mitglieder der Landesjugendvertretung

Unverzüglich nach Abschluss der Auszählung nach § 8 stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest und verkündet das Ergebnis. Mit dem Tag der Verkündung beginnt die Amtszeit der Mitglieder der Landesjugendvertretung.

### § 10 Inkrafttreten, Änderungsmöglichkeiten

Diese Wahlordnung ist auf Basis der Wahlversammlung vom 11. März 2023 erstellt worden und tritt zum 01. Mai 2023 in Kraft. Sie stellt die Basis der Gründungswahl der Landesjugendvertretung in den erzieherischen Hilfen in Schleswig-Holstein im Jahr 2023 dar und bleibt bis Außerkraftsetzung oder Neufassung in Kraft. Änderungen bedürfen einer erneuten Wahlversammlung.

Hanerau-Hademarschen, den 12. Mai 2023

Für den Wahlvorstand

Für die Wahlaufsicht

\_\_\_\_\_



 *Esmeralda Jorgensen*















